

Reglement

über die Förderung von Biodiver- sitätsflächen innerhalb der Bauzone

Die Einwohnergemeinde Meisterschwanden erlässt, gestützt auf die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Meisterschwanden sowie dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK), folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Förderziel

1 Das Reglement bezweckt die Förderung:

- a) der Lebensqualität der Bevölkerung durch attraktive Grünräume;
- b) der ökologischen Durchlässigkeit und Vernetzung des Siedlungsgebiets mittels Ausgleichsflächen;
- c) von naturnahen Umgebungsgestaltungen in Gärten und Anlagen;
- d) von intensiven Dachbegrünungen;
- e) von Massnahmen zur Steigerung der ökologischen Qualität von Siedlungsflächen durch bauliche Massnahmen;
- f) der ökologischen Qualitäten der Grünstrukturen im Siedlungsraum.

§ 2 Zuständigkeiten und Vollzug

¹ Die Aufsicht über die Biodiversitätsförderung obliegt dem Gemeinderat.

² Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) die Abteilung Finanzen für die Auszahlung der Beiträge;
- b) die Abteilung Bau und Umwelt für die Führung, Aufsicht und Kontrollen.

2. Fördermassnahmen und -beiträge

§ 3 Förderfähige Massnahmen

¹ Es werden einmalige Beiträge ausgezahlt, welche zweckgebunden sind für die Entsiegelung und für die Projektierung und Realisierung von ökologisch wertvollen Grünflächen und Strukturen, die zu Lebensräumen für die einheimische Flora und Fauna führen. Auch die anschliessenden fachgerechten Pflege- und Unterhaltmassnahmen werden mit dem Förderbeitrag abgegolten.

² Für Vorhaben, die auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung / öffentlich-rechtlichen Verpflichtung Aufwertungs- oder Ersatzmassnahmen umsetzen müssen, z.B. durch Auflagen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, werden keine Beiträge ausgerichtet.

³ Förderungsberechtigt sind ökologisch wertvolle Neu- und Umgestaltungen **gemäss Anhang** wie zum Beispiel artenreiche Wiesen, Wildstaudenbeete, Hecken, Gebüsche, und Gehölze mit Krautsäumen, Einzelbäume, Obstbäume, Ruderalfluren, Feuchtfelder, Kleingewässer sowie Strukturen zur Förderung der Fauna (z.B. Nistkästen) und naturnahe Nutzgärten.

⁴ Die Vegetationselemente erfüllen folgende Bedingungen:

- Einheimische und standortgerechte Artenzusammensetzung;
- Verzicht auf invasive Neophyten;
- Die künftige fachgerechte extensive Pflege ist sichergestellt.

⁵ Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, den Anhang periodisch in eigener Kompetenz anpassen.

§ 4 Fördervoraussetzungen

¹ Beiträge für Massnahmen zur Biodiversitätsförderung werden innerhalb der Bauzone der Gemeinde Meisterschwanden gewährt.

² Beiträge werden nur für Massnahmen gewährt, die zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht in Realisierung sind. Die Massnahmen müssen vor der Auftragserteilung für die Realisierung eingereicht werden.

³ Im Rahmen von Neubauten werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet.

⁴ Die Massnahmen müssen von der Gemeinde in gestalterischer, ökologischer und denkmalpflegerischer Hinsicht befürwortet werden.

⁵ Die Grundeigentümer der Biodiversitätsförderflächen und ihre Bevollmächtigten verpflichten sich schriftlich zur Erhaltung und zur naturnahen Pflege der geförderten Flächen für eine Minstdauer von zehn Jahren.

⁶ Biodiversitätsfördermassnahmen dürfen nicht zu einem höheren Versiegelungsgrad führen.

⁷ Die Gewährung eines Beitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.

§ 5 Antrags- und Beitragsberechtigte

¹ Beitragsberechtigt sind private Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümergeinschaften zum Zeitpunkt der Eingabe.

² Nicht beitragsberechtigt sind öffentliche Grundeigentümer von Gemeinden, Kanton oder Bund.

§ 6 Antragsverfahren

¹ Beiträge werden nur auf Antrag hin ausgerichtet.

² Der Antrag muss schriftlich durch die Antragsberechtigten / Beitragsberechtigten bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Gemeinde stellt dafür ein Antragsformular zur Verfügung.

§ 7 Bewilligung und Auszahlung der Beiträge

¹ Die Gemeinde Meisterschwanden stellt aufgrund der eingereichten Unterlagen die Beitragsberechtigung fest und bewilligt die Beiträge.

² Sind die notwendigen Beitragsvoraussetzungen erfüllt, geht ein vorläufiger Beitragsentscheid an den Antragssteller, aus dem die Höhe des voraussichtlichen Beitrags hervorgeht.

³ Der Beitrag kann nachträglich nicht mehr erhöht werden.

⁴ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach erfolgter Umsetzung und Abnahme, wenn die Qualitätsanforderungen in technischer und ökologischer Hinsicht erfüllt sind.

⁵ Der Nachweis für die Umsetzung der Fördermassnahmen muss innerhalb eines Jahres nach dem vorläufigen Beitragsentscheid erfolgen, damit der Beitragsanspruch nicht erlischt.

⁶ Der Mindestförderbetrag beträgt CHF 500 und der Maximalbeitrag bei CHF 10'000 pro Objekt.

⁸ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

⁹ Die Beiträge werden im Rahmen des vorhandenen Budgets und nach der Reihenfolge der Anmeldungen zugesprochen.

3. Kontrollen, Sanktionen und Rechtsmittel

§ 8 Kontrollen und Sanktionen

¹ Die Gemeinde kann eine Abnahme der umgesetzten Massnahmen durchführen.

² Die Gemeinde kann die komplette oder teilweise Rückerstattung der Beiträge fordern, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstossen wird.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid auf Grundlage dieses Reglements kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Der Gemeinderat entscheidet anschliessend endgültig.

4. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt können Fördergesuche eingereicht werden.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Juni 2022 und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen.

Namens des Gemeinderates

Ulrich Haller
Gemeindepräsident

Eric Streuli
Gemeindeschreiber

Anhang

Art und Höhe der Förderung

a) Neu- und Umgestaltungen von ökologisch wertvollen Grünflächen wie:		
- artenreiche Wiesen (z.B. Blumenwiese)	CHF	10 / m ²
- Wildstaudenbeete	CHF	10 / m ²
- Hecken (z.B. Wildhecke)	CHF	10 / m ²
- Gebüsche und Gehölze mit Krautsäumen	CHF	10 / m ²
- Ruderalfluren	CHF	10 / m ²
- Feuchtflächen	CHF	10 / m ²
- Kleingewässer	CHF	10 / m ²
- Strukturen zur Förderung der Fauna (z.B. Ast- und Steinhäufe etc.)	CHF	10 / m ²
- naturnahe Nutzgärten	CHF	10 / m ²
b) Intensiv begrünte Flachdächer	CHF	10 / m ²
c) Standortgerechte Einzelbäume (z.B. Eiche, Linde, Ahorn)	CHF	100 / Baum
d) Hochstammobstbäume	CHF	50 / Baum
e) Nistkasten für Vögel und/oder Fledermäuse	CHF	30 / Stück
f) Ersatz eines einzelnen exotischen Strauches oder Neophyt wie Thuja, Kirschlorbeer, Buchs, usw. durch einen Einheimischen	CHF	40 / Stück
g) Ersatz einer exotischen Hecke oder Neophyt wie Thuja, Kirschlorbeer, Buchs, usw. durch eine Einheimische	CHF	40 / Meter

Stand 29. Juni 2022